

# **BVGer A-5281/2018 vom 15. Juli 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-5281\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5281_2018)

FR: TAF A-5281/2018 du 15 juillet 2019

IT: TAF A-5281/2018 del 15 luglio 2019

## **Regeste**

Schwerverkehrsabgabe

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen der Vorinstanz betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), die keine erstinstanzlichen Veranlagungsverfügungen sind, können gemäss Art. 23 Abs. 4 des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997 (SVAG, SR 641.81) i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Gemäss konstanter Rechtsprechung sind Verfügungen, mit denen die OZD insbesondere einen Leasinggeber als solidarisch haftende Person ins Recht fasst, nicht als "erstinstanzliche Veranlagungsverfügung" im Sinne von Art. 23 Abs. 3 SVAG zu betrachten. Sie sind demzufolge in Anwendung von Art. 23 Abs. 4 SVAG i.V.m. Art. 31 ff. VwVG direkt beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Urteile des BVGer A-6851/2015 vom 1. November 2016 E. 1.1, A-4691/2013 vom 30. Januar 2014 E. 1.1). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zu Behandlung der vorliegenden Beschwerde gegen die Haftungsverfügung vom 15. August 2018 sachlich und funktional zuständig.

### **E. 1.2**

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Haftungsverfügung vom 15. August 2018 zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 VwVG).

### **E. 1.3**

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde gegen die angefochtene Haftungsverfügung vom 15. August 2018 (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist demnach einzutreten.

### **E. 1.4.1**

Soweit die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. September 2018 an die Vorinstanz bei dieser eine Einsprache gegen die Rechnung vom 20. August 2018 deponiert hat (vorinstanzliches act. 11), ist diese - soweit ersichtlich - von Letzterer weder behandelt noch formell ans Bundesverwaltungsgericht überwiesen worden. Soweit die Beschwerdeführerin

mit der vorliegenden Beschwerdeschrift vom 14. September 2018 beim Bundesverwaltungsgericht auch "Einsprache" gegen die vom 20. August 2018 datierende Rechnung (Rechnungsnummer 9535041502) erheben wollte, sind die nachfolgenden Ausführungen angezeigt:

#### **E. 1.4.2**

Art. 5 Abs. 1 VwVG definiert die Verfügung als Anordnung der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützt und (Bst. a.) die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten, (Bst. b) die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder des Umfanges von Rechten oder Pflichten oder (Bst. c) die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren zum Gegenstand hat. Lehre und Rechtsprechung umschreiben die Verfügung als individuellen, an den Einzelnen gerichteten Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird (HÄFE-LIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, N. 849 und 851 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, N. 2.3; statt vieler: BGE 139 V 143 E. 1.2, 139 V 72 E. 2.2.1, 135 II 38 E. 4.3, je mit weiteren Hinweisen). Als konkrete Prüfkriterien gelten folglich folgende fünf Elemente: (1.) hoheitliche, einseitige Anordnung einer Behörde, (2.) individuell-konkrete Anordnung, (3.) Anwendung von (Bundes-)Verwaltungsrecht, (4.) auf Rechtswirkung ausgerichtete Anordnung und (5.) Verbindlichkeit und Erzwingbarkeit (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 855 ff.; FELIX UHLMANN, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [nachstehend: Praxiskommentar VwVG], 2. Aufl. 2016, Art. 5 N. 19; vgl. zum Ganzen [anstelle vieler]: Urteil des BVGer C-429/2019 vom 30. April 2019 E. 1.5.1.1).

#### **E. 1.4.3**

Vorab fällt auf, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Haftungsverfügung vom 15. August 2018 ausdrücklich auf die spätere Rechnung mit der Nr. (Nummer) verweist. Es ist daher fraglich, ob der Rechnung vom 20. August 2018 überhaupt eine eigenständige Bedeutung zukommt. Die Rechnung vom 20. August 2018 ist zwar als Veranlagungsverfügung bezeichnet, inhaltlich betrachtet liegt jedoch keine solche vor. Vielmehr verweist auch die Rechnung vom 20. August 2018 ihrerseits ausdrücklich auf die Haftungsverfügung vom 15. August 2018 und führt den gemäss dieser Haftungsverfügung solidarisch geschuldeten Geldbetrag auf. Damit stellt die Rechnung vom 20. August 2018 lediglich eine Zahlungsaufforderung dar. Mit dieser Betrachtungsweise steht im Einklang, dass die Rechnung vom 20. August 2018 mit einem Einzahlungsschein versehen ist und einen generellen Hinweis enthält, eine E-Rechnung verlangen zu können. Die Vorinstanz führt in der Vernehmlassung vom 19. Oktober 2018 die Gründe an, weshalb die Rechnung vom 20. August 2018 mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sei (vgl. Sachverhalt I). Dies vermag jedoch allein keine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG zu begründen. Es kann letztlich indessen offenbleiben, ob die Zahlungsaufforderung dennoch die Voraussetzungen von Art. 5 VwVG erfüllt. Ebenso kann im hier zu beurteilenden Fall offenbleiben, ob die hier vorliegende Rechnung aus einem anderen Grund der Rechtsweggarantie von Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unterliegen würde, mithin ob und

gegebenenfalls in welchem Umfang sowie auf welchem Weg sie allenfalls (separat) angefochten bzw. überprüft werden könnte. Die der Zahlungsaufforderung zugrundeliegende Haftungsverfügung vom 15. August 2018 ist nämlich zufolge ihrer Anfechtung vor Bundesverwaltungsgericht noch nicht rechtskräftig und damit auch noch nicht vollstreckbar (vgl. Art. 55 VwVG). Damit steht die Rechnungsgrundlage noch nicht endgültig fest. Entsprechend fehlt es derzeit bereits am Rechtsschutzinteresse (vgl. Art. 48 VwVG) für eine Überprüfung der Zahlungsaufforderung. Damit wäre auf eine allfällige "Einsprache" vor Bundesverwaltungsgericht schon aus diesem Grunde nicht einzutreten.

## **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Recht von Amtes wegen an und ist an die Begründung der Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

### **E. 2.2.1**

Gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG sind Verfügungen als solche zu bezeichnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Behörde kann auf die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn sie den Begehren der Parteien voll entspricht und keine Partei eine Begründung verlangt (Art. 35 Abs. 3 VwVG). Aus einer mangelhaften Eröffnung - darunter fallen z.B. die unrichtige Bezeichnung und eine fehlende oder fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung - darf den Parteien kein Nachteil erwachsen (Art. 38 VwVG; Urteil des BVer A-2366/2018 vom 24. Mai 2018 E. 1.2; vgl. auch UHLMANN, Praxiskommentar VwVG, Art. 5 N. 131 bis 133; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 871 f.)

### **E. 2.2.2**

Die Beschwerdeführerin macht - zu Recht - weder geltend, dass die angefochtene Haftungsverfügung vom 15. August 2018 keine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG darstelle, noch dass diese nichtig sei. Sie bemängelt jedoch, dass diese keine Rechtsmittelbelehrung enthalte und sinngemäss weiter, dass die in der Rechnung aufgeführte Rechtsmittelbelehrung falsch sei.

### **E. 2.2.3**

Die angefochtene Haftungsverfügung vom 15. August 2018 enthält in der Tat keine Rechtsmittelbelehrung. Ihr ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin bereits im vorinstanzlichen Verfahren gegen die solidarische Haftung gewendet hat. Die Vorinstanz fasste dennoch die Beschwerdeführerin als solidarisch haftende Person ins Recht. Somit liegt kein Fall von Art. 35 Abs. 3 VwVG vor und hat die Vorinstanz zu Unrecht keine Rechtsmittelbelehrung angebracht. Dies stellt auch die Vorinstanz nicht in Abrede. Da die Beschwerdeführerin dennoch innerhalb der dreissig tägigen Frist gemäss Art. 23 Abs. 4 i.V.m. Art. 31 f. VGG und Art. 50 Abs. 1 VwVG Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben hat, ist ihr aus der fehlenden Rechtsmittelbelehrung kein Rechtsnachteil erwachsen. Infolgedessen erweist sich ihr Aufhebungsantrag insoweit als unbegründet (E. 2.2.1). Unter diesen Umständen bleibt lediglich festzuhalten, dass die Rechtsmittelbelehrung in der Rechnung vom 20. August 2018 weder für die

Haftungsverfügung vom 15. August 2018 (so denn die Haftungsverfügung und die Rechnung als Einheit betrachtet würden) noch für die Rechnung selbst korrekt wäre (vgl. Art. 23 SVAG). Dies räumt auch die Vorinstanz ein. Dass die von ihr geltend gemachten technischen und ökonomischen Gründe ein gesetzeswidriges Vorgehen (Haftungsverfügung ohne Rechtsmittelbelehrung bzw. Rechnung mit Einsprachemöglichkeit) nicht zu rechtfertigen vermögen, versteht sich von selbst, bleibt für den vorliegenden Fall aber ohne weitere Konsequenzen.

#### **E. 2.3.1**

Aus der Akteneinsicht, als Teilgehalt des Gehörsanspruchs, folgt, dass grundsätzlich sämtliche beweisheblichen Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird (BGE 132 V 387 E. 3.1 f.). Die Wahrnehmung des Akteneinsichts- und Beweisführungsrechts durch den von einer Verfügung Betroffenen setzt eine Aktenführungspflicht der Verwaltung voraus. Die Behörden haben alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann (BGE 130 II 473 E. 4.1; vgl. auch Urteil des BVGer D-1999/2018 vom 20. August 2018 E. 7.3). Vom Geltungsbereich des Akteneinsichtsrechts ausgeschlossen bleiben nach ständiger Praxis jedoch sog. verwaltungsinterne Akten, also Akten, denen für die Behandlung des Falles kein Beweischarakter zukommt, weil sie ausschliesslich der verwaltungsinternen Willensbildung dienen und insofern lediglich für den verwaltungsinternen Eigengebrauch bestimmt sind (vgl. Urteil des BVGer B-352/2018 vom 17. Januar 2019 E. 4.2 mit Hinweis).

#### **E. 2.3.2**

Beim vorinstanzlichen Aktenstück 13a bzw. 13b handelt es sich um ein internes Aktenstück, in welchem die ODZ ihre Erkenntnis festhält, dass der Halter des Fahrzeugs nicht mit dem in der Anfrage vom 2. August 2016 genannten Halter identisch sei, und um die vorläufige Einschätzung der Rechtslage, wie sie letztlich in die Haftungsverfügung vom 15. August 2018 eingeflossen ist. Dieses Dokument stellt daher einen typischen Fall einer reinen Arbeitsunterlage dar, in die keine Akteneinsicht zu gewähren ist (vgl. auch Urteil des BVGer F-4643/2018 vom 25. Februar 2019 E. 3.4 mit Hinweisen; WALDMANN/OESCHLER, Praxiskommentar VwVG, Art. 26 N. 65). Insoweit liegt keine Verweigerung der Akteneinsicht und somit keine Gehörsverletzung vor.

#### **E. 2.3.3**

Die Vorinstanz führt in der Vernehmlassung vom 19. Oktober 2018 unter ihren Erwägungen Ziff. 5.3 aus, dass sie erstmals am 10. Juli 2017 um Einziehung der Kontrollschilder ersucht habe. Sinngemäss führt sie weiter aus, dass der Halter des Fahrzeugs, C.\_\_\_\_\_, in der Folge einen Teil der LSVA-Rechnungen beglichen habe. Die letzte Zahlung sei am 5. Dezember 2017 eingegangen. Die ODZ habe sich wiederholt über den aktuellen Stand des Einziehungsverfahrens erkundigt. Hierzu verweist die OZD auf den E-Mail-Verkehr mit dem Strassenverkehrsamt des Kantons (Kanton) vom 28. November 2017 und vom 31. Januar 2018 (vorinstanzliches act. 14). Schliesslich seien das Kontrollschild und der Fahrzeugausweis am 6. Februar 2018 polizeilich eingezogen worden. Hierzu verweist die OZD auf ein E-Mail vom 7. Februar 2018. Die OZD schliesst daraus, dass sie die erforderlichen Massnahmen ergriffen habe, um das Fahrzeug, für das keine LSVA mehr bezahlte worden sei, aus dem Verkehr zu ziehen.

#### **E. 2.3.4**

Die Beschwerdeführerin moniert in der Replik vom 22. November 2018, dass ihr die erwähnten Aktenstücke betreffend die Einziehung der Kontrollschilder bei der Akteneinsicht nicht vorgelegt worden seien und sieht darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie lässt hierbei jedoch unbeachtet, dass die OZD in der angefochtenen Haftungsverfügung vom 15. August 2018 nicht auf die Tatsache, wann die letzte Zahlung erfolgt ist und auch nicht auf die Tatsache, dass die Kontrollschilder eingezogen worden sind, abgestellt hat. Die Einziehung der Kontrollschilder ist denn auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Vielmehr sind die entsprechenden Ausführungen der OZD die Folge des von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde vom 14. September 2018 erhobenen Einwandes (Beschwerde vom 14. September 2018 Rz. 15), wonach es im Interesse der Vorinstanz und der Beschwerdeführerin sei, ein Fahrzeug für dessen Gebrauch keine LSVA mehr bezahlt werde, aus dem Verkehr zu ziehen, um keine grösseren Ausstände zu verursachen. Das Vorgehen der Vorinstanz stellt demzufolge keine Gehörsverletzung dar.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 1 SVAG bezweckt die LSVA, dass der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Wegkosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig deckt, soweit er für diese nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben aufkommt (Abs. 1); zudem soll die Abgabe einen Beitrag dazu leisten, dass die Rahmenbedingungen der Schiene im Transportmarkt verbessert und die Güter vermehrt mit der Bahn befördert werden (Abs. 2). Abgabeobjekt ist die Benützung der öffentlichen Strassen durch die in- und ausländischen schweren Motorfahrzeuge und Anhänger für den Güter- und Personentransport (vgl. Art. 2 und 3 SVAG). Die Abgabe bemisst sich gemäss Art. 6 Abs. 1 SVAG grundsätzlich nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs und den gefahrenen Kilometern, wobei sie laut Abs. 3 zusätzlich emissions- oder verbrauchsabhängig erhoben werden kann.

### **E. 3.2**

Abgabepflichtig für die LSVA ist gemäss Art. 5 Abs. 1 SVAG die Halterin oder der Halter, bei ausländischen Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer. Der Bundesrat kann weitere Personen als solidarisch haftbar erklären (Art. 5 Abs. 2 SVAG). Von dieser Kompetenz hat er in Art. 36 ff. SVAV Gebrauch gemacht. So statuiert Art. 36 Abs. 1 bis Bst. a SVAV (in der hier noch anwendbaren bis 30. April 2018 gültigen Fassung), dass neben der Halterin oder dem Halter für die Abgabe sowie für allfällige Zinsen und Gebühren unter Vorbehalt der Artikel 36a und 36b SVAV solidarisch haftbar sind: die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Vermieterin oder der Vermieter, die Leasinggeberin oder der Leasinggeber eines Zugfahrzeugs, wenn dessen Halterin oder Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde und zwar im Umfang des Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs für die mit diesem zurückgelegten Kilometer. Diese auf Verordnungsstufe geregelte Haftungsausdehnung wurde in der Rechtsprechung soweit hier interessierend als gesetzes- und verfassungskonform, so insbesondere dem Legalitätsprinzip genügend, erachtet (vgl. BVGE 2013/26 E. 2.2, auch veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 82 S. 323 ff.).

#### **E. 3.3.1**

Um das Risiko der solidarisch haftbaren Personen nach Art. 36 Abs. 1 bis SVAV einzudämmen, sehen Art. 36a und 36b SVAV ein frei wählbares, zweistufiges Verfahren vor. Dieses besteht zunächst aus einer Anfrage an die OZD (Art. 36a SVAV) und einer

späteren Mitteilung der OZD (Art. 36b SVAV).

### **E. 3.3.2**

Die Anfrage an die OZD im Sinne von Art. 36a Abs. 1 SVAV beinhaltet, dass die nach Art. 36 Abs. 1bis SVAV solidarisch haftbare Person, die einer Drittperson ein Zugfahrzeug oder einen Anhänger zum Gebrauch überlassen will, bei Vertragsabschluss bei der OZD anfragen kann, ob die Drittperson (Vertragspartei) oder die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs (falls es sich nicht um dieselbe Person handelt) zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde. Gemäss Art. 36a Abs. 2 SVAV hat eine solche Anfrage die Personalien und die Adresse der Vertragspartei sowie gegebenenfalls der Halterin oder des Halters (Art. 36a Abs. 2 Bst. a SVAV), die Angaben zum Fahrzeug (Art. 36a Abs. 2 Bst. b SVAV) und die schriftliche Einwilligung der Vertragspartei beziehungsweise der Halterin oder des Halters in die Auskunftserteilung zu enthalten (Art. 36a Abs. 2 Bst. c SVAV). Falls die Vertragspartei oder gegebenenfalls die Halterin oder der Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, weist die OZD in ihrer Antwort die anfragende Person darauf hin, dass sie mit Vertragsabschluss solidarisch haftbar wird für die von diesem Zeitpunkt an geschuldeten Abgaben sowie allfällige Zinsen und Gebühren für das Fahrzeug (Art. 36a Abs. 3 SVAV; zum Ganzen: BVGE 2013/26 E. 2.3.1).

### **E. 3.3.3**

Art. 36b SVAV regelt die spätere Mitteilung der OZD, wobei für die Anwendung dieser Bestimmung vorausgesetzt wird, dass das Fahrzeug, für welches eine solidarische Haftung droht, zuvor Gegenstand einer Anfrage der solidarisch haftbaren Person gemäss Art. 36a SVAV war (vgl. Urteil des BVGer A 8057/2010 vom 6. September 2011 E. 3.2.3). Art. 36b SVAV lautet wie folgt: « Stellt die OZD nach Inverkehrsetzung des Fahrzeugs nach Artikel 36a Absatz 2 Bst. b fest, dass die Halterin oder der Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, und erwägt sie, die nach Artikel 36 Absatz 1bis solidarisch haftbare Person der Solidarhaftung zu unterstellen, so teilt sie dieser Person schriftlich mit, dass sie für künftige Abgaben sowie für allfällige Zinsen und Gebühren für das Fahrzeug solidarisch haftet, wenn: a. sie den Vertrag nicht innerhalb von 60 Tagen kündigt; oder b. alle ausstehenden Abgaben und allfällige Zinsen und Gebühren für das Fahrzeug nicht innerhalb von 60 Tagen vollständig bezahlt werden. » Art. 36b SVAV verlangt also zunächst, dass die Solidarhaftung der nach Art. 36 Abs. 1bis SVAV solidarisch haftbaren Person durch die OZD angedroht wurde (Mitteilung der OZD) und gibt der solidarisch haftbaren Person anschliessend die Möglichkeit, die drohende Solidarhaftung abzuwenden, wenn sie oder die Halterin des Fahrzeugs innerhalb von 60 Tagen handelt, sei es, indem das Vertragsverhältnis gekündigt oder alle LSVA-Ausstände für das Fahrzeug beglichen werden (zum Ganzen wiederum: BVGE 2013/26 E. 2.3.2).

### **E. 4.1**

Im vorliegenden Fall ist die Beschwerdeführerin aufgrund von Art. 36 Abs. 1bis SVAV grundsätzlich für ausstehende LSVA des Fahrzeughalters solidarisch haftbar (E. 3.2). Strittig ist, ob im vorliegenden Fall Art. 36a (Anfrage) und 36b (Mitteilung) SVAV die Haftung der Beschwerdeführerin ausschliessen.

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin hat gemäss vorliegendem Aktenstand am 2. August 2016 für das Fahrzeug mit der Stamm-Nr. (Nummer) eine Anfrage betreffend ausstehende LSVA gestellt. Aus den Akten ergibt sich auch, dass in dieser Anfrage die B. \_\_\_\_\_ GmbH als

Halterin aufgeführt worden ist. Der Anfrage folgte eine Vollmacht der B.\_\_\_\_\_ GmbH. Diese datiert allerdings erst vom 3. August 2016 und damit nach dem Gesuch. Ebenfalls am 3. August 2016 hat die OZD die Anfrage beantwortet. Weiter ist aktenkundig, dass C.\_\_\_\_\_ im Fahrzeugausweis als Halter eingetragen ist. Die Eintragung erfolgte am 5. August 2018, wie sich aus dem Fahrzeugausweis ergibt (vgl. Beschwerdebeilage 6). Die Immatrikulation erfolgte damit erst nach der Anfrage bzw. Antwort der OZD. Der Leasingvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und der B.\_\_\_\_\_ GmbH datiert vom 8. August 2018 und wurde demnach ebenfalls erst später abgeschlossen. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass sich der der Anfrage vom 2. August 2016 zugrunde gelegte Sachverhalt nicht verwirklicht hat. Denn letztlich hat nicht die Beschwerdeführerin, sondern eine andere Person das Fahrzeug eingelöst. Die Antwort der OZD vom 3. August 2016 kann damit grundsätzlich für den später tatsächlich verwirklichten, anderen Sachverhalt keine Gültigkeit haben.

#### **E. 4.3.1**

Strittig ist, ob die von der Beschwerdeführerin am 2. August 2016 gestellte Anfrage für das Fahrzeug mit der Stamm-Nr. (Nummer) für den nachher tatsächlich im Fahrzeugausweis eingetragenen Halter gleichwohl massgeblich ist.

#### **E. 4.3.2**

Die Anfrage vom 2. August 2016 bezieht sich nicht allein auf das Fahrzeug mit der Stamm-Nr. (Nummer), sondern nennt auch ausdrücklich dessen Halter, konkret die Leasingnehmerin. Diese Angaben entsprechen den Vorgaben gemäss Art. 36a Abs. 2 SVAV. Art. 36a Abs. 2 Bst. a SVAV sieht sodann sinngemäss, aber zwingend vor, dass in der Anfrage die Personalien und die Adresse des Halters des Fahrzeugs enthalten sein müssen, wenn dieser nicht mit dem Leasingnehmer identisch ist (E. 3.3.2). Ob die Beschwerdeführerin beim Vertragsabschluss am 8. August 2016 tatsächlich wusste, dass das Fahrzeug nicht auf die Leasingnehmerin, sondern auf C.\_\_\_\_\_ eingelöst wurde, lässt sich den Akten nicht mit Sicherheit entnehmen. Zumindest hätte ihr angesichts des im Leasingvertrag genannten (kantonalen) Kennzeichens auffallen können, dass weiterer Abklärungsbedarf bestanden hätte, handelt es sich bei der Leasingnehmerin doch um eine Gesellschaft mit Sitz im Kanton (Kanton). Letztlich liegt es aber ohnehin im Verantwortungsbereich der Beschwerdeführerin zu klären, wer bei Vertragsabschluss der effektive Halter des Leasingobjekts ist. Dies hat die Beschwerdeführerin offenbar unterlassen. Sie hat es daher selbst zu vertreten, wenn der abgeschlossene Leasingvertrag vom 8. August 2016 nicht auf demjenigen Sachverhalt basierte, auf den sich ihre Anfrage vom 2. August 2016 bezogen hatte.

#### **E. 4.3.3**

Die Beschwerdeführerin wendet ein, dass es sich beim effektiven Halter um den Geschäftsführer und Gesellschafter der Leasingnehmerin gehandelt habe, weshalb von einer wirtschaftlichen Einheit auszugehen sei. Zu Recht weist die Vorinstanz in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei der Leasingnehmerin und ihrem Geschäftsführer bzw. Gesellschafter um zwei verschiedene Rechtssubjekte handelte, wenn Letzterer wie hier - im eigenen Namen handelt. Es grenzt daher - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin - nicht an überspitzten Formalismus, wenn die Vorinstanz die Anfrage nur für die B.\_\_\_\_\_ GmbH gelten lässt.

#### **E. 4.3.4**

Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, die OZD habe sowohl von den tatsächlichen Verhältnissen wie auch von der engen Verbindung zwischen der Leasingnehmerin und dem Fahrzeughalter Kenntnis gehabt und es dennoch unterlassen, die Leasinggeberin umgehend über die Zahlungsausstände des im Fahrzeugausweis eingetragenen Halters zu informieren. Die vorstehenden Ausführungen der Beschwerdeführerin sind in tatsächlicher Hinsicht zwar korrekt. Die OZD hat nämlich nach ihrer eigenen Sachdarstellung im Februar 2017 festgestellt, dass der Halter des Fahrzeugs mit der Stamm-Nr. (Nummer) nicht mit demjenigen übereinstimmte, welcher in der Anfrage vom 2. August 2016 angegeben worden war. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch bereits entschieden, dass eine Mitteilung gemäss Art. 36b SVAV voraussetze, dass das betroffene Fahrzeug zuvor Gegenstand einer Anfrage gemäss Art. 36a SVAV gewesen sei (Urteil des BVGer A-8057/2010 vom 6. September 2011 E. 3.2.3). Wie sich dies im Übrigen auch schon aus dem in Art. 36b SVAV enthaltenen Verweis auf Art. 36a Abs. 2 Bst. b SVAV sowie dem Wortlaut von Art. 36a Abs. 2 SVAV ergibt, bedingt dies selbstredend auch, dass die Anfrage den säumigen Halter betreffen haben muss. Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb die Bestimmung im hier zu beurteilenden Fall schon aus diesem Grund keine Anwendung findet. Es ist auch nicht nachvollziehbar, inwieweit das Verhalten der OZD rechtsmissbräuchlich, treuwidrig oder unverhältnismässig (gewesen) sein soll, wie das die Beschwerdeführerin geltend macht. Art. 36 Abs. 1bis SVAV statuiert grundsätzlich eine Haftung der Leasinggeberin und behält Art. 36a und 36b SVAV lediglich vor. Die Voraussetzungen letzterer beiden Bestimmungen sind im vorliegenden Fall jedoch gar nicht erfüllt. Soweit die Beschwerdeführerin geltend machen wollte, die OZD unterliege einer Schadensminderungspflicht, welche sie vorliegend verletzt haben soll, würde es sich um eine Frage handeln, die nicht im vorliegenden Verfahren zu klären wäre. Eine allfällige Kündigung des Leasingvertrages ist nicht aktenkundig. Gemäss der Sachdarstellung der Vorinstanz in ihrer Duplik vom 28. Dezember 2018 - hat die Beschwerdeführerin am (Datum) bei der OZD eine Anfrage zur Solvenz eines neuen Halters des fraglichen Fahrzeugs gestellt. Am (Datum) sei das Fahrzeug durch den neuen Halter in Verkehr gesetzt worden. Vorliegend wird jedoch lediglich die solidarische Haftung für Ausstände bis zum 6. Februar 2018 geltend gemacht. Demzufolge sind diese Vorkommnisse für den hier zu beurteilenden Fall von vornherein ohne Belang. Damit bleibt die Beschwerdeführerin bis zum 6. Februar 2018 solidarisch haftbar.

#### **E. 4.4**

In quantitativer Hinsicht blieben die Haftungsbeträge zu Recht unbestritten, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin zu Recht für die von C.\_\_\_\_\_ geschuldete LSVA in der Höhe von Fr. 19'819.75 (Haftungsbetrag) als solidarisch haftbar erklärt hat. Die Beschwerde gegen die Haftungsverfügung vom 15. August 2018 ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 2'900.- festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

**E. 5.2**

Angesichts ihres Unterliegens steht der Beschwerdeführerin keine Par-teientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.